

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- 1. Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**
- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für die Haushaltsjahre 2020/2021**

Jahrgang 27

Nummer 17-2020

Datum 15.04.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14				10			3
Integrationsrat		5		29							13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss											30	
Schul- und Sportausschuss		5		23							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22	27			19			18	
Wahlausschuss							22		16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13				9			

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Nachfolgende im Amtsblatt der Stadt Hilden veröffentlichte Allgemeinverfügung der Bürgermeisterin der Stadt Hilden zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, wird hiermit aufgehoben:

- Allgemeinverfügung vom 18.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hilden vom 18.03.2020, Jahrgang 27, Nummer 09-2020, lfd. Nr. 2.

Begründung:

Die in der vorstehenden Allgemeinverfügung enthaltenen Bestimmungen werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 30.03.2020) sowie die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 geregelt.

Somit kann die Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 18.03.2020 aufgehoben werden.

Die Stadt Hilden behält sich den Erlass weiterer, konkretisierender Allgemeinverfügungen jedoch ausdrücklich vor.

Bekanntgabe:

Diese Aufhebungs-Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung der vorstehenden Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hilden, den 15.04.2020
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für die Haushaltsjahre 2020/2021

1.) Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt am 25.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hilden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2020	2021
<u>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der</u>		
Erträge auf	170.842.461 EUR	171.390.835 EUR
Aufwendungen auf	178.406.687 EUR	180.776.106 EUR
<u>im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.551.273 EUR	163.015.065 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	160.452.176 EUR	162.436.584 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.003.251 EUR	3.863.395 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.831.980 EUR	19.338.536 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	390.208 EUR	4.108.061 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.765.000 EUR	1.850.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

in 2020 auf	300.000 EUR
in 2021 auf	4.108.061 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

in 2020 auf	19.038.685 EUR
in 2021 auf	11.114.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

in 2020 auf	7.564.226 EUR
in 2021 auf	5.268.491 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

in 2020 auf	0 EUR
in 2021 auf	4.116.780 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen, werden dürfen, wird

in 2020 auf	30.000.000 EUR
in 2021 auf	30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 v. H.	240 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.	400 v. H.

§ 7

Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Als erheblich im Sinne des Erlasses einer Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW werden festgelegt:

§ 81 Abs. 2 Nr. 1 b GO NRW (erheblich höherer Fehlbetrag)	4 % der ordentlichen Aufwendungen
--	---

§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW über- oder außerplanmäßige Aufwendungen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen aus Verwaltungs- oder Finanzierungstätigkeit über- oder außerplanmäßige Investitionsauszahlungen	5 Mio. €
---	----------

§ 8

Budgets

Die Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzbeschaffungen für Festwerte aller Produkte je Dezernat werden zu einem Unterhaltungsbudget zusammengefasst.

Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Produkte werden zu einem Personalbudget zusammengefasst.

Alle anderen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Amtes werden zu einem Budget zusammengefasst.

Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes der oben genannten Budgets verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind nicht zahlungswirksame Ertrags- und Aufwandsarten.

§ 9

flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung der flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt.

Die Stadtkämmerin wird ermächtigt, die Durchführung der nachstehenden Regelungen für die Haushaltsausführung zu regeln:

Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen können durch die Stadtkämmerin für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können bei Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen die Aufwands-/ Auszahlungsermächtigungen erhöht werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können konsumtive Aufwandsbudgets als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 10

Überplanmäßige/ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie 100.000 € überschreiten. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.

Über über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen bis 100.000 €, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt sind, entscheidet die Stadtkämmerin.

§ 11

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind übertragbar und bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Über Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Stadtkämmerin.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 12

Stellenplan

Die Verwaltung wird ermächtigt, befristete Verträge mit Beschäftigten abzuschließen. Der Ansatz für Personalaufwendungen ist einzuhalten.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/ Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/ Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Entgelt-/ Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

2.) **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2020 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung für die im Jahre 2021 erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09.04.2020 erteilt worden (AZ.: 20-32BL/72-2020).

Entsprechend § 80 Abs. 6 GO NRW, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar gehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter www.hilden.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 09.04.2020
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin
